

11.05.2026

figawa e.V.  
Mevisenstraße 1  
50668 Köln  
www.figawa.org

## Stellungnahme zum Referentenentwurf Gebäudemodernisierungsgesetz

vom 05. Mai 2026

**Kontakt**  
Christoph Schreckenberg  
Leiter Politik  
T +49 221 270799 12  
M +49 173 70 27 926  
[schreckenberg@figawa.de](mailto:schreckenberg@figawa.de)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die FIGAWA ist ein technisch-wissenschaftlicher Verband und vertritt mehr als 250 Unternehmen, deren Jahresumsatz auf 34 Milliarden Euro taxiert wird.

Seitens der figawa begrüßen wir die konsequente Umsetzung des Ende Februar 2026 veröffentlichten Eckpunktepapiers der Bundesregierung und der damit verbundenen Entscheidung die Wärmewende technologieoffener zu gestalten.

Eine praxistaugliche Gestaltung des Gebäudesektors kann nur dann gelingen, wenn die vielfältigen Technologien zur Nutzung erneuerbarer Energien gleichermaßen berücksichtigt werden. Neben elektrischen Lösungen müssen insbesondere auch erneuerbare Gase, sowie erneuerbare flüssige Brennstoffe, ihren Beitrag zur Dekarbonisierung leisten können.

Zur Erreichung der Klimaziele bedarf es einer kontinuierlichen und langfristigen Planung. Dies gilt insbesondere für den Aus- und Umbau von Energieinfrastrukturen. Bestehende Gasnetze sind auch in Zukunft ein wichtiger Energiespeicher; diese werden perspektivisch einen wichtigen Beitrag zur Versorgung mit grünen Gasen leisten und müssen in die Transformationsstrategie integriert werden.

Die Transformation der Wärmeversorgung erfordert daher technologieoffene regulatorische Rahmenbedingungen, die Anerkennung verschiedener klimaneutraler Energieträger, Investitionssicherheit für unterschiedliche Versorgungslösungen, sowie eine langfristige und zukunftsfeste Planung der Infrastruktur.

Ca. 2 Mio. Nichtwohngebäude in Deutschland sind gewerblich oder industriell genutzte Hallengebäude. Diese bedürfen auf Grund ihrer Geometrie und Nutzungseigenschaften spezifischere energetische Betrachtungsweisen und Regularien. Dieser Gebäudetyp macht ca. 50% des Gesamtwärmebedarfs der Nichtwohngebäude aus.

### Änderung Definitionen

Im aktuellen Gebäudeenergiegesetz wird „Brennwertkessel“ als „ein Heizkessel, der die energetische Nutzung des in den Abgasen enthaltenen Wasserdampfes durch Kondensation des Wasserdampfes im Betrieb vorsieht“ definiert.

Der energetisch gewünschte Effekt der Nutzung der Kondensationswärme der Abgase wird jedoch auch von anderen Wärmeerzeugern genutzt. Dies trifft insbesondere auch auf kondensierende Warmluftzeuger oder Dunkelstrahler mit Abgaswärmetauschern zu, also Heizsysteme, die sehr effizient in Hallengebäuden eingesetzt werden.

Die Nutzung der Kondensationswärme der Abgase von den genannten Systemen wird in den einschlägigen Normenwerken eindeutig beschrieben:

- in den betreffenden deutschen und europäischen Produktnormen DIN EN 416 (Dunkelstrahler) und DIN EN 17082 (Warmluftzeuger) bezüglich der technischen Ausführung, Sicherheit und Energieeffizienz
- in der DIN V 18599 Teil 5 bezüglich der energetischen Bewertung von Heizungssystemen in Gebäuden – hier Dunkelstrahler mit Kondensation der Abgase

Die technisch korrekte und neutrale Begrifflichkeit zur Charakterisierung eines Heizgeräts mit den hier geforderten Eigenschaften wäre für die Definition „Brennwert-Wärmeerzeuger“.

### Sinnvoller Einsatz grüner Gase zur Wärmeversorgung

Die vorgesehene Abschaffung der verpflichtenden 65%-Erneuerbare-Energien-Vorgabe beim Heizungstausch wird ausdrücklich begrüßt.

Die bisherigen Regelungen waren vielfach zu komplex, investitionshemmend und in der praktischen Umsetzung schwer vermittelbar.

Wir bewerten die vorgeschlagene Einführung einer „Biotreppe“ positiv. Diese kann einen realistischen und schrittweisen Hochlauf erneuerbarer Gase ermöglichen und dadurch Investitionssicherheit für Verbraucher und Unternehmen schaffen.

Voraussetzung hierfür ist jedoch die konsequente Umsetzung des angekündigten Grünquotengesetzes (Grüngas- und Grünölquote). Nur mit klaren gesetzlichen Rahmenbedingungen und verbindlichen Quoten kann der notwendige Markthochlauf erneuerbarer Gase tatsächlich gelingen.

### **Solarthermie weiterhin berücksichtigen**

Kritisch sehen wir hingegen, dass die Solarthermie im Nichtwohngebäudebereich künftig offenbar nicht mehr gemäß §42 (2) angerechnet werden soll. Gerade im Bereich gewerblicher und industrieller Gebäude stellt Solarthermie weiterhin eine effiziente und wirtschaftliche Technologie zur Reduzierung des Bedarfs an sowohl fossilen als auch erneuerbaren Energien dar.

Wir fordern daher, dass die Solarthermie – wie im aktuellen Gebäudeenergiegesetz (GEG) – weiterhin für Nichtwohngebäude anrechenbar bleibt.

### **Wärmepumpen-Hybridheizungen praxisgerecht ausgestalten**

Bei Wärmepumpen-Hybridheizungen sollte wieder auf die bewährten Vorgaben zur Betriebsweise gemäß des aktuellen GEG zurückgegriffen werden, sodass eine bivalent parallele und auch weiterhin bivalent teilparallele und bivalent-alternative Betriebsweise möglich ist.

Die bisherigen Betriebsweisen berücksichtigen die technische Realität deutlich besser:

- Bei sehr niedrigen Außentemperaturen sinkt die Effizienz von Wärmepumpen erheblich, der COP (Jahresarbeitszahl) verschlechtert sich deutlich
- Planer, Energieberater und Installateure wenden diese Betriebsweisen im Markt sinnvoll an

### **Kostenverteilung bei Wärmepumpen-Hybrid Heizungen**

die hälftige Aufteilung der Mehrkosten (CO<sub>2</sub>-Abgabe, Netzentgelte, Verbrauchsmehrkosten) für Wärmepumpen-Hybrid-Heizungen sollte entfallen.

Für hybride Anlagen wäre der Aufwand und Nachweis der Berechnung deutlich zu groß; der absolute Verbrauch fossiler Energie und die Kostenersparnis für Mieter hingegen sehr klein, so dass Nutzen und Aufwand in keinem sinnvollen Verhältnis stehen.

### **Renovierungsanforderungen an bestehende Nichtwohngebäude**

Nichtwohngebäude mit einer Geschosshöhe größer 4 Meter sollten als Hallengebäude im GModG als eigene Kategorie unter den Nichtwohngebäuden definiert werden.

Dies schafft eine klare Abgrenzung im Bereich der Nichtwohngebäude, da diese unterschiedliche Anforderungen an die Beheizung mit sich führen.

In der Umsetzung der EPBD im Referentenentwurf des GModG zeigt sich im § 40 (2), dass Hallen keine direkte Berücksichtigung finden.

Die Vorgabe, die energetisch schlechtesten 16 % der Gebäude bis 2030 und die schlechtesten 26 % bis 2033 zu sanieren, basiert für alle Nichtwohngebäude auf identischen Grenzwerten.

Nicht-Wohngebäude mit 2,5 Metern Geschosshöhe lassen sich jedoch nicht sinnvoll mit Hallen von mehr als 4 Metern Geschosshöhe vergleichen. Ohne eine gesonderte Differenzierung würden Hallenbauten in Erhebungen systematisch bei den Sanierungsfahrplänen hintenanstehen. Diese machen allerdings 50% des Gesamtwärmebedarfs der Nichtwohngebäude aus, so dass eine Differenzierung unabdingbar ist.

Eine Mehrzahl der Nichtwohngebäude sind Produktions- und Lagerhallen, welche ca. 15% des Gesamtwärmebedarfs in Deutschland ausmacht. Diese benötigen oft eine gesonderte Betrachtung, da sie zum einen aufgrund ihrer typischen Raumhöhen von über 4 Metern bis zu mehr als 20 Metern thermodynamisch nicht mit dem klassischen Geschossbau vergleichbar sind. Zum anderen weisen Hallen starke Besonderheiten bei den Nutzungsprofilen auf, wie beispielsweise intermittierender Betrieb, hohe Luftwechselraten durch Verladebetrieb und vor allem Teilflächen- statt Vollraumbeheizung.

Die geforderten Sanierungsfaktoren im § 40 (2) müssten daher entsprechend der Gebäudekategorie angepasst werden damit auch in dieser energetisch hochrelevanten Gebäudekategorie die schlechtesten 16 % bis 2030 und die schlechtesten 26 % bis 2033 saniert werden.

### **Gebäudeautomatisierung stärken**

Die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Gebäudeautomatisierung werden ausdrücklich begrüßt. Intelligente Steuerungs- und Regelungssysteme leisten einen wichtigen Beitrag zur Energieeinsparung, Netzstabilität und Effizienzsteigerung im Gebäudesektor.

## Berücksichtigung von Innovationen

Eine sinnvolle Innovationsklausel ist im GModG zwingend erforderlich, um technologische Entwicklungen und innovative Lösungen bereits vor einer vollständigen Formalisierung und Validierung in der Praxis berücksichtigen zu können.

Derzeit werden neue Ansätze häufig erst nach langwierigen normativen Anpassungen, insbesondere im Rahmen der DIN 18599, anerkannt. Dies hemmt Innovationen, verzögert Investitionen und steht dem Ziel einer schnellen Transformation des Gebäudesektors entgegen. Dies zeigt sich insbesondere an den Beispielen effizienter Hallenheizungen und effizienter Sanitärtechnik, welche wir ebenso vertreten, die in der Energiebilanzierung von Gebäude nicht berücksichtigt werden können, was zur Folge hat, dass sie in der Energieberatung und Gebäudeplanung nicht systematisch berücksichtigt werden.

Die Innovationsklausel muss daher ermöglichen, dass innovative Lösungen bereits vor einer vollständigen normativen Aufnahme berücksichtigt werden können, sofern deren Wirksamkeit, Energieeffizienz und Praxistauglichkeit durch unabhängige Gutachten und anerkannte Prüfverfahren nachgewiesen werden.

Damit würde ein verlässlicher und zugleich technologieoffener Rahmen geschaffen, der Innovation fördert, ohne die notwendige Qualitätssicherung aufzugeben. Voraussetzung wäre eine Ermächtigung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie, Rechtsverordnungen zu einzelnen Innovationsfaktoren auf Grundlage entsprechender Gutachten erlassen zu können.

Aus der Sicht der von uns vertretenen Unternehmen sind diese Punkte in der finalen Ausgestaltung des Gebäudemodernisierungsgesetzes zu berücksichtigen. Der hierdurch im Bereich Nichtwohngebäude gelieferte Beitrag kann maßgeblich dazu beitragen, die Energiewende zu beschleunigen und gleichzeitig wertschöpfende Arbeitsplätze in Deutschland nachhaltig zu sichern.

Die figawa steht mit ihren Experten beratend zur Verfügung.

Registriert als Interessensvertreter im Lobbyregister des Deutschen Bundestages, Registernummer R002664.

figawa ist ein technisch-wissenschaftlicher Verband mit mehr als 250 Mitgliedsunternehmen, insbesondere Hersteller und Dienstleistungsanbieter, aus den Bereichen Gas, Liquid Fuels und Wasser. Der Branchenverband bündelt Interessen, fördert eine einheitliche und anspruchsvolle Standardisierung und engagiert sich in Gesetzgebungsverfahren, um damit die Grundlage für Zulassung, Prüfung und Zertifizierung und damit Rechtssicherheit für alle Marktakteure zu schaffen. Gemeinsam mit den Mitgliedsunternehmen setzt sich die figawa für Technologieoffenheit in der Wärme- und Wasserversorgung und für die Transformation von fossilen zu klimaneutralen Energieträgern in Deutschland und Europa ein.